

Benutzungsordnung und Gebührentarif für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Stadt Dierdorf

1.

Die Dorfgemeinschaftshäuser mit ihren Einrichtungen und dem Inventar sind Eigentum der Stadt Dierdorf. Die Stadt Dierdorf unterhält diese zum Nutzen ihrer Einwohner.

2.

Die Stadt Dierdorf stellt ihren Einwohnern die Dorfgemeinschaftshäuser mit ihren Einrichtungen auf privatrechtlicher Grundlage (Vermietung) für Veranstaltungen und private Feiern zur Verfügung.

Ortsfremden kann die Vermietung nachrangig (an veranstaltungsfreien Tagen) gestattet werden.

Die Entscheidung über eine Vermietung trifft für die Alte Schule am Damm der Stadtbürgermeister und für die Dorfgemeinschaftshäuser der jeweilige Ortsvorsteher.

3.

Die Benutzung der Gemeinschaftshäuser soll drei Monate vor dem Veranstaltungstermin (ausgenommen Beerdigungskaffee) bei dem Stadtbürgermeister bzw. beim Ortsvorsteher beantragt werden.

4.

Bei Mietbeginn und nach Beendigung des Mietverhältnisses werden die Räumlichkeiten, das mitbenutzte Grundstück (Außenanlagen, Parkplätze) sowie die Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände auf Sauberkeit und Funktionstüchtigkeit, die Gebrauchsgegenstände auch auf Vollständigkeit und eventuelle Beschädigungen, im Beisein des Mieters von dem Stadtbürgermeister bzw. vom jeweiligen Ortsvorsteher – oder deren Beauftragte – überprüft.

5.

Auf dem Freigelände dürfen Kraftfahrzeuge nur so abgestellt werden, dass die Zugänge zum Gebäude sowie die Straßenausfahrten nicht blockiert werden (im Übrigen gilt hier die StVO).

6.

Die Mieter haben die ordnungs-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten und die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Ruhestörender Lärm ist nach 22.00 Uhr untersagt, wobei sich die zumutbare Grenze nach den Immissionsrichtwerten der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) – GVBl. 1998 S. 503 – bestimmt.

Im übrigen haben die Mieter den Anweisungen des Stadtbürgermeisters bzw. den jeweiligen Ortsvorstehern oder deren Beauftragten Folge zu leisten.

In allen Dorfgemeinschaftshäusern gilt ein grundsätzliches Rauchverbot.

Übernachtungen in den Häusern sind strengstens untersagt!

7.

Die Benutzer haben die Räume nach der Nutzung in aufgeräumtem und sauberem Zustand zu verlassen und alle Türen und Fenster ordnungsgemäß zu verschließen sowie die Beleuchtung aus- und die Heizung zurückzuschalten.

Die Räume sind nach dem Verlassen abzuschließen; die Schlüssel sind bei dem Stadtbürgermeister bzw. beim Ortsvorsteher oder deren Beauftragten abzugeben.

Die Mieter sind verpflichtet, die während der Nutzung eingetretenen Schäden oder den Verlust von Geräten oder Einrichtungsgegenständen bei der Schlüsselrückgabe – spätestens am nächsten Werktag – anzuzeigen. Im Unterlassungsfalle besteht das uneingeschränkte Recht, die Instandsetzungsarbeiten, die wertmäßige Wiederbeschaffung oder die Reinigung auf Kosten des letzten Mieters seitens der Stadt Dierdorf durchführen zu lassen.

Bei Verlust eines oder mehrerer Schlüssel sind zusätzlich die Kosten für eine neue Schließanlage vom Mieter zu tragen.

8.

Soweit die Stadt Dierdorf für den Bereich der Gemeinschaftshäuser im Rahmen bestehender Verträge zum Bezug von Getränken gebunden ist, haben die Benutzer ihre Getränke bei diesem Vertragspartner zu beziehen.

9.

Die Mieter stellen die Stadt Dierdorf von allen Haftungsansprüchen aus Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten und der Zuwegung zum Gebäude frei.

10.

Über die Benutzung des jeweiligen Hauses wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Die Mieter erhalten dann eine Ausfertigung dieser Ordnung, welche Bestandteil des Mietvertrages ist.

Folgende Benutzungsgebühren (Entgelte) sind vom Veranstalter zu zahlen:

1.1 Alte Schule am Damm

Dachgeschoss – 168 qm

	Euro
Familienfeier, 1. Tag	120,00
Vorbereitung 1 Tag	50,00
Familienfeier, 2. Tag	60,00
Familienfeier, nur Kaffeetrinken	80,00
Benutzung pro Tag durch Auswärtige	140,00
Standesamtliche Trauung (ohne Essen für 3 Stunden)	60,00
Standesamtliche Trauung mit ganztägiger Feier	120,00
Vereine pro Tag kommerziell	100,00
Vereins-Versammlung (intern)	0,00
Vereinsfeier (intern)	50,00
Vereine oder lose Gruppen (Übungszwecke) pro Nutzung	6,00
dto. (nicht regelmäßige Nutzung), Jahrespauschale	60,00
auswärtige Vereine pro Tag kommerziell	180,00
Gewerbliche Veranstaltungen pro Tag	200,00
Beerdigungskaffee	60,00
Seminare (von öffentlichen Trägern)	100,00
Kurse (VHS, private Yoga-Kurse, Sprachkurse etc.)	20,00
Kurse, Seminare etc	80,00
Telefongebühren je Einheit	0,25
Kaution (nach Bedarf) bis zu	300,00
Reinigung nach Aufwand, ansonsten	50,00
Reinigung Erdgeschoss	60,00

1.2. Sängershalle Brückrachdorf

Saalgröße 235 qm

	Euro
Familienfeier 1. Tag	55,00

Familienfeier 2. Tag	40,00
Benutzung pro Tag durch Auswärtige	100,00
Vereine pro Tag kommerziell	100,00
Vereins-Versammlung (intern)	0,00
Vereinsfeier (intern)	40,00
Vereine oder lose Gruppen (Übungszwecke) pro Nutzung	6,00
dto. (nicht regelmäßige Nutzung), Jahrespauschale	60,00
auswärtiger Verein pro Tag kommerziell	200,00
Gewerbliche Veranstaltungen pro Tag	200,00
Beerdigungskaffee	25,00
Kurse, Seminare usw.	80,00
Telefongebühren je Einheit	0,25
Kaution (nach Bedarf) bis zu	200,00
Reinigung	nach Aufwand

1.3 Gemeinschaftshaus Elgert Saalgröße 113 qm

	Euro
Familienfeier 1. Tag	65,00
Familienfeier 2. Tag	30,00
Benutzung pro Tag durch Auswärtige	80,00
Verein pro Tag kommerziell	80,00
Vereins-Versammlung (intern)	0,00
Vereinsfeier (intern)	30,00
Vereine oder lose Gruppen (Übungszwecke) pro Nutzung	6,00
dto. (nicht regelmäßige Nutzung) , Jahrespauschale	60,00
auswärtige Vereine pro Tag kommerziell	130,00
Gewerbliche Veranstaltungen pro Tag	130,00
Beerdigungskaffee	25,00

Kurse, Seminare usw.	80,00
Kühlhaus pro Tag (außerhalb der Mietzeit)	8,00
Telefongebühren je Einheit	0,25
Kohlensäure	8,00
Kaution (nach Bedarf) bis zu	200,00
Reinigung nach Aufwand, ansonsten	35,00
Funesstübchen pro Tag	25,00
Reinigung (Funesstübchen)	15,00

1.4 Gemeinschaftshaus Giershofen

Saalgröße 255 qm, Unterteilung in mittlerer (160 qm) und kleiner Saal (95 qm)

	Euro
Familienfeier 1. Tag - 255 qm	150,00
- 160 qm	120,00
- 95 qm	90,00
Familienfeier 2. Tag - 255 qm	120,00
- 160 qm	100,00
- 95 qm	70,00
Benutzung pro Tag durch Auswärtige - 255 qm	180,00
- 160 qm	150,00
- 95 qm	140,00
Vereine pro Tag kommerziell - 255 qm	130,00
- 160 qm	100,00
Vereins-Versammlung (intern)	0,00
Vereinsfeier (intern)	50,00
Vereine oder lose Gruppen (Übungszwecke) pro Nutzung	6,00
dto. (nicht regelmäßige Nutzung), Jahrespauschale	60,00
auswärtige Vereine pro Tag kommerziell - 255 qm	200,00
- 160 qm	160,00
Gewerbliche Veranstaltung pro Tag - 255 qm	250,00
- 160 qm	180,00
Beerdigungskaffee	25,00
Kurse, Seminare usw. -160 qm	120,00

- 95 qm	70,00
Kühlhaus pro Tag (außerhalb der Mietzeit)	10,00
Telefongebühren je Einheit	0,25
Kohlensäure	8,00
Kaution (nach Bedarf) bis zu	300,00
Reinigung nach Aufwand, ansonsten	60,00 - 80,00

1.4. Gemeinschaftshaus Wienau

Saalgröße 174 qm

	Euro
Familienfeier 1. Tag	100,00
Familienfeier 2. Tag	50,00
Benutzung pro Tag durch Auswärtige	120,00
Vereine pro Tag kommerziell	90,00
Vereins-Versammlung (intern)	0,00
Vereinsfeiern (intern)	35,00
Vereine oder lose Gruppen (Übungszwecke) pro Nutzung	6,00
dto. (nicht regelmäßige Nutzung), Jahrespauschale	60,00
auswärtige Vereine pro Tag kommerziell	180,00
Gewerbliche Veranstaltungen pro Tag	180,00
Beerdigungskaffee	25,00
Jugendraum	30,00
Kurse, Seminare usw.	80,00
Kühlhaus pro Tag (außerhalb der Mietzeit)	8,00
Telefongebühren je Einheit	0,25
Kohlensäure	8,00
Kaution (nach Bedarf) bis zu	200,00
Reinigung nach Aufwand	55,00

Im Benutzungsentgelt sind die Kosten für Strom, Heizung und Wasserverbrauch enthalten.

11.

Das Benutzungsentgelt ist unmittelbar nach Erhalt der Kostenrechnung fällig und an die Verbandsgemeindekasse Dierdorf zu überweisen.

Die Stadt ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen.

Die Benutzungsentgelte nach dieser Ordnung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangungsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

12.

Ein Benutzungsentgelt wird nicht erhoben für:

- städtische Veranstaltungen
- Veranstaltungen der Feuerwehr
- Kirchliche Veranstaltungen (Gottesdienst, Frauenhilfe).

13.

Das Benutzungsentgelt bei Vermietungen an in dieser Ordnung nicht aufgeführte Personen, Vereine oder Verbände wird von Fall zu Fall festgesetzt. Die Festsetzung trifft der Stadtbürgermeister im Benehmen mit dem Ortsvorsteher.

14.

Auf begründeten Antrag kann das Benutzungsentgelt in Einzelfällen abweichen von den in dieser Ordnung festgesetzten Sätzen erhoben werden. Über den Antrag entscheidet der Stadtbürgermeister im Benehmen mit dem Ortsvorsteher.

15.

Diese Ordnung mit Gebührentarif tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 01. Januar 2004, zuletzt geändert am 18.03.2008, außer Kraft.

Dierdorf, den 03.12.2012
Stadt Dierdorf
(Vis)
Stadtbürgermeister